

Geschäftsordnung des GPV SLK

Der Gemeindepsychiatrische Verbund des Salzlandkreises (GPV SLK) gibt sich nach § 5 Abs. 4 der Kooperationsvereinbarung nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 GPV – Gremien, Mitglieder und Vertretung

(1) Im GPV sind folgende Gremien und Interessenvertretungen organisiert:

- a. Verbundkonferenz
- b. Plenum des GPV SLK und seine
- c. dauerhaften Fachausschüsse
- d. vorübergehenden Fachausschüsse
- e. der Psychiatriekoordinator / die Psychiatriekoordinatorin
- f. der Patientenfürsprecher / die Patientenfürsprecherin
- g. der Betroffenenvertreter / die Betroffenenvertreterin

(2) Im Außenverhältnis ist der Psychiatriekoordinator / die Psychiatriekoordinatorin der zeichnungsberechtigter Vertreter / die zeichnungsberechtigte Vertreterin des GPV SLK. Die Verbundkonferenz und das Plenum bestimmen jeweils 1 weitere Person sowie die Reihenfolge, in der diese im Verhinderungsfall des zeichnungsberechtigten Vertreters / der zeichnungsberechtigten Vertreterin tätig werden.

Aufgabe des zeichnungsberechtigten Vertreters / der zeichnungsberechtigten Vertreterin ist die Außenvertretung des GPV SLK.

Die Vertretenden des / der Zeichnungsberechtigten des GPV SLK können durch Entscheidung des entsendenden Gremiums jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen und neu bestimmt werden. Die benannten Gremienvertretenden setzen ihre Arbeit bis zur Neubesetzung fort.

(3) Die zeichnungsberechtigten Vertretenden der Verbundkonferenz erfüllen folgenden Aufgabenkreis:

- a. Vertretung der Interessen des GPV SLK nach außen
- b. Kommunikation in öffentlichen Gremien und auf gesellschaftlichen Plattformen zu Interessen des GPV SLK
- c. Jährliche Berichterstattung gegenüber den Entscheidungsträgern.

(4) Die Geschäfte des GPV SLK werden von dem GPV Koordinator / der GPV Koordinatorin geführt.

§ 2 – Verbundkonferenz

(1) Die Verbundkonferenz hat entsprechend der Kooperationsvereinbarung die Aufgabe, die strategische Ausrichtung des Verbundes festzulegen.

(2) Sie besteht aus den gesetzlichen Vertretenden der Verbundpartner. Die gesetzlichen Vertretenden der Verbundpartner haben die Möglichkeit, sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person, dauerhaft oder mit Einzelbefugnis, in der Verbundkonferenz vertreten zu lassen.

Die Bevollmächtigung ist schriftlich gegenüber der Koordinatorin des GPV anzugeben.

(3) Die Verbundkonferenz tagt mindestens einmal jährlich, in der Regel im IV. Quartal eines jeden Kalenderjahres. Darüber hinaus kann die Verbundkonferenz so oft es die Bedarfslage erfordert oder wenn ein Viertel der Verbundmitglieder dies unter Angabe des Beratungsbedarfes einfordern, zusammentreten. Der begründete Bedarf ist gegenüber dem GPV-Koordinator / der GPV-Koordinatorin anzugeben.

(4) Der Psychiatriekoordinator / die Psychiatriekoordinatorin nimmt mit eigenem Stimmrecht an den Sitzungen der Verbundkonferenz teil.

(5) Die Verbundkonferenz trifft ihre Entscheidungen durch mehrheitliche Abstimmungen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn in einer beschlussfähigen Sitzung die einfache Mehrheit der Stimmen sich für den Beschlussantrag entscheiden.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt die der GPV-Koordinator / die GPV-Koordinatorin unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.

Stimmennhaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

Änderungen und Ergänzungen zur Kooperationsvereinbarung GPV bedürfen einer 2/3 Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder.

§ 3 – Plenum des GPV SLK

(1) Das Plenum stellt das operative Arbeitsgremium des GPV SLK dar.

(2) Das Plenum setzt sich aus je einem bevollmächtigten fachkundigen Vertretenden der Verbundpartner des GPV SLK zusammen.

Jeder Verbundpartner benennt jeweils einen bevollmächtigten Vertretenden mit Stimmrecht für das Plenum. Der Salzlandkreis benennt 3 Vertretende, jeweils 1 Vertretenden aus den Fachdiensten Jugend und Familie, Soziales und dem Fachdienst Gesundheit, mit den jeweiligen Stimmrechten.

Jedem Verbundpartner, mit Ausnahme des Salzlandkreises, steht in Abstimmungen 1 Stimme zu. Dem Salzlandkreis stehen je benanntem Leistungsträger 1 Stimme in Abstimmungen/Wahlen zu.

Die von den Verbundpartnern benannten Stellvertretenden nehmen bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds des Verbundpartners wahr.

Jedes ordentliche Plenumsmitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung von einem durch ihn benannten fachkundigen Beauftragten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist gegenüber der GPV-Koordinatorin schriftlich anzuzeigen.

- (3) Das Plenum des GPV SLK berät in mindestens 2 Sitzungen im Jahr, in der Regel im 1. Quartal und im 3. Quartal. Darüber hinaus kann das Plenum so oft es die Bedarfslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Plenums dies unter Angabe des Beratungsbedarfes einfordern, zusammentreten.

Der Bedarf ist gegenüber der GPV-Koordinatorin anzuzeigen.

- (4) Das Plenum trifft seine Entscheidung durch Abstimmung oder Wahl. Ein Antrag oder eine Wahl gilt als entschieden, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Antrag oder die Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

- (5) In Vorbereitung auf Beschlussfassungen, kann das Plenum von den Fachausschüssen Stellungnahmen einfordern.

§ 4 – Psychiatriekoordinator / Psychiatriekoordinatorin

- (1) Der Psychiatriekoordinator / die Psychiatriekoordinatorin des Fachdienstes Gesundheit des Salzlandkreises übernimmt in Personalunion die Geschäftsstelle des GPV als Koordinatorin.

Das Recht der stimmberechtigten Mitarbeit in der Verbundkonferenz wird von der Arbeit als GPV – Koordinatorin nicht eingeschränkt.

- (2) Der Psychiatriekoordinator / die Psychiatriekoordinatorin hat das Recht an allen Gremiensitzungen, auch an den Fachausschusssitzungen teilzunehmen.

- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des GPV SLK gehören die Terminkoordination, die Abstimmung und termingerechte Ladung der Mitglieder der Verbundkonferenz und des Plenums, die Vorbereitung von Beschlussvorlagen, die Dokumentation und datenschutzkonforme Verarbeitung von Unterlagen der Verbundkonferenz und des Plenums.

- (4) Der Psychiatriekoordinator / die Psychiatriekoordinatorin ist Bindeglied zum Salzlandkreis, zum Landesverwaltungsaamt des Landes Sachsen-Anhalt und zum Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

§ 5 - Interessenvertretung für Personen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen und deren Angehörigen

- (1) Der Patientenfürsprecher / die Patientenfürsprecherin wird durch Berufungsurkunde des Landrates in das Ehrenamt berufen.
- (2) Der Betroffenenvertreter / die Betroffenenvertreterin wird durch Beschluss der Verbundkonferenz bestätigt. Eine Rücknahme der Bestätigung und Neubesetzung ist jederzeit durch das entsendende Gremium möglich. Zur Bestätigung und Rücknahme sind jeweils einfache Mehrheiten der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Patientenfürsprecher / die Patientenfürsprecherin und der Betroffenenvertreter / die Betroffenenvertreterin werden in der Verbundarbeit grundsätzlich beratend tätig.

Sie haben kein Stimmrecht in den Gremien des GPV SLK. Die Interessenvertretungen der Personen mit Psychischen Erkrankungen sind berechtigt, Themen und Anträge in das Plenum und / oder die Ausschüsse einzubringen.

- (4) Der Patientenfürsprecher / die Patientenfürsprecherin und der Betroffenenvertreter / die Betroffenenvertreterin können an den Sitzungen der Ausschüsse, des Plenums und der Verbundkonferenz teilnehmen.

Sie sind zu allen Sitzungen zu laden.

Vorbereitende Unterlagen sind ihnen mit der Ladung zu übersenden.

- (5) Die Gremien des Verbundes verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der ehrenamtlichen Patientenfürsprecherin gemäß § 6 PsychKG LSA und unterstützen ihre Arbeit.
- (6) Der Patientenfürsprecher / die Patientenfürsprecherin und der Betroffenenvertreter / die Betroffenenvertreterin können vor Abstimmungen zur Sache ein Anhörungsbegehren anzeigen. Diesem ist stattzugeben.

§ 6 – Fachausschüsse

- (1) Das Plenum des GPV SLK kann ständige oder zeitlich befristete Fachausschüsse einrichten. Dazu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Zielstellung ist ein intensiver Austausch zu speziellen Themenschwerpunkten der Arbeit des GPV SLK. Neben dem Austausch und der Vernetzung, werden in den Fachausschüssen auf Anfrage Stellungnahmen für Sitzungen der Verbundkonferenz und des Plenums erarbeitet.
- (3) Schwerpunkt der Arbeit in den Fachausschüssen ist der fallbezogene Austausch zu schwerwiegenden Einzelfällen mit komplexem Hilfebedarf.
- (4) Die Fachausschüsse treten in der Regel quartalsweise zusammen.
- (5) Der GPV SLK hat folgende ständige Fachausschüsse:

- a. Fachausschuss für chronisch psychisch Kranke und / oder Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung
 - b. Fachausschuss für psychisch kranke Kinder und Jugendliche
 - c. Fachausschuss für suchterkrankte Personen
 - d. Fachausschuss für psychisch kranke ältere Personen / Gerontopsychiatrie
- (6) Die ständigen Fachausschüsse bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern. Je nach inhaltlicher Ausrichtung, ordnen sich die Verbundpartner einem oder mehreren Fachausschüssen zu und entsenden einen fachkundigen Vertretenden in jeden Ausschuss. Über die Zuordnung der Verbundpartner zu den jeweiligen Ausschüssen erfolgt eine Absprache im Plenum. Bei Unstimmigkeiten gelten die Regelungen zu Abstimmungen und Beschlüssen.
- (7) Kleine Verbundpartner (>20 Mitarbeitende) haben das Recht, von der Mitarbeit in einem Fachausschuss abzusehen.
- (8) Die Fachausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprechenden, der den Ausschuss und dessen Ergebnisse im Plenum vertritt.
- (9) Das Plenum des GPV SLK kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder weitere ständige bzw. befristete Fachausschüsse berufen.
- (10) Die Ausschüsse können themenbezogen Gäste, auch solche, die außerhalb des psychiatrischen Hilfesystems tätig sind, zu ihren Sitzungen einladen (bspw. Polizei, Beratungsstellen, Amtsgericht usw.).
- (11) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 7 - Fallbezogener Austausch

- (1) Gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung des GPV SLK soll ein regelmäßiger, strukturierter, fallbezogener Austausch zwischen den Verbundpartnern etabliert werden, um die bestmögliche Versorgung und Unterstützung für Personen mit psychischen Erkrankungen, insbesondere mit komplexen Hilfebedarfen, sicherzustellen. Ziel ist der standardisierte Austausch um eine personenzentrierte, individuelle Hilfeplanung auch für komplexe Einzelfälle möglich zu machen.
- (2) Um dies sicherzustellen, werden Fallbesprechungen als fester Tagesordnungspunkt in Beratungen der jeweiligen Fachausschüsse aufgenommen.
- (3) Der zu besprechende Fall wird durch denjenigen Verbundpartner, in dessen Zuständigkeit die hilfesuchende Person liegt, spätestens 1 Woche vor der jeweiligen Fachausschusssitzung dem Sprechenden des Ausschusses angezeigt.
- (4) Wenn es die Bedarfslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe beantragt, können auch zusätzliche Fallbesprechungen unabhängig vom quartalsweisen Sitzungsturnus der Fachausschüsse einberufen werden.

- (5) Durch den fallbezogenen Austausch können gemeinsam lösungsorientierte Ideen und fachliche Empfehlungen für psychisch erkrankte Menschen mit herausfordernden und komplexen Bedarfen entwickelt werden.
- (6) Es sollen im Rahmen des fallbezogenen Austausches zunächst alle regionalen Versorgungsmöglichkeiten bedacht und ausgeschöpft werden, bevor Hilfsangebote außerhalb des Salzlandkreises in Anspruch genommen werden.
- (7) Der fallbezogene Austausch ersetzt nicht die Gesamtplankonferenzen unter Beteiligung der Hilfesuchenden und ihrer rechtlichen Vertretenden beim zuständigen Kostenträger. Weiterhin bleiben die bilateralen Kooperationsbeziehungen zwischen den Verbundpartnern davon unberührt.
- (8) Der fallbezogene Austausch erfolgt dem Grunde nach in anonymisierter Form. Sollte dies einzelfallbezogen nicht möglich sein, ist zwingend das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

§ 8 - Innere Ordnung der Gremienarbeit

Die nachfolgend festgelegten Bestimmungen finden für die Arbeit in allen Gremien des GPV SLK Anwendung, sofern nicht in einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung andere Regelungen getroffen wurden.

- a) Einberufung von Sitzungen
1. Die Einberufung zu Sitzungen der Verbundkonferenz und des Plenums erfolgt durch die GPV-Koordinatorin / den GPV Koordinator, die Einberufung zu den Fachausschüssen wird von deren Sprechenden vorgenommen.
 2. Die Einberufung zu allen Gremien des GPV SLK erfolgt in der Regel unter Nutzung digitaler / elektronischer Post mit Angaben zu Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine Einladung gilt als fristgerecht, wenn diese 10 Kalendertage vor der Sitzung für das Plenum und 20 Kalendertage für Sitzungen der Verbundkonferenz an den Vertretenden des Verbundmitglieds elektronisch überendet wird. Für Einladung per Briefpost sind für den Postweg weitere 3 Werktagen (gerechnet ab dem Werktag, der dem Tag nach der Abgabe der Ladung zur Post folgt) hinzuzurechnen.
 3. In Notfällen können Sitzungen der Gremien auch ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen werden. Der Grund für die Nichteinhaltung einer form- und fristgerechten Einberufung und die Angabe des Beratungsgegenstandes sind in der Einberufung zu benennen.
 4. Sitzungen können bei Bedarf auch in hybrider Form, z.B. als Web-Ex Meeting abgehalten werden, sofern die Sitzungsräumlichkeiten und die technische Ausstattung als Voraussetzungen gegeben sind.

Sitzungen, in denen vertrauliche und besonders schützenswerte Beratungsgegenstände besprochen werden, bedürfen grundsätzlich der körperlichen Präsenz der Gremiumsmitglieder.

b) Tagesordnung

1. Der Einladung zu den Sitzungen ist eine Tagesordnung, aus der die Beratungsgegenstände der jeweiligen Sitzung hervorgehen, beizufügen.
2. Beratungsgegenstände, die in die Tagesordnung von Gremiensitzungen aufgenommen werden sollen, sind von den Gremienmitgliedern rechtzeitig, spätestens 5 Werktagen vor der Ladungsfrist dem GPV Koordinator / der GPV Koordinatorin bzw. dem Sprecher / der Sprecherin des Fachausschusses schriftlich zu übermitteln. Sofern beratungsbegründende Unterlagen erforderlich sind, sind diese der Mitteilung an den verantwortlichen Einladenden über die Aufnahme in die Tagesordnung beizufügen.
3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines jeweiligen Gremiums des GPV SLK ist ein Beratungsgegenstand zwingend auf die Tagesordnung zu setzen. Wird von Mitgliedern gefordert, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu nehmen, sind diese zu begründen.
4. Diese Begründungen und ggf. weitere die Beratungsgegenstände begründende Unterlagen sind der Tagesordnung beizufügen. In Ausnahmefällen können Begründungen nachgereicht werden. Sofern Gründe eine Vertraulichkeit der Angelegenheit erfordern, kann von der Übersendung der beratungsbegründenden Unterlagen abgesehen werden. Eine Vertraulichkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Unterlagen schützenswerte personenbezogene Daten enthalten.

Sollen Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, haben die Begründungen so rechtzeitig vorzuliegen, dass die Mitglieder ausreichend Abstimmungs- und Beratungszeit haben.

c) Beschlussfähigkeit

Die Gremien des GPV SLK sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung bei Aufruf des Tagesordnungspunktes mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung zu Sitzungen sind die Gremien des GPV SLK beschlussfähig, wenn jeweils alle Vertretenden anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Vertretenden den Einberufungsfehler rügt.

d) Sitzungsverlauf / Abstimmungen und Beschlüsse

1. Die Gremien des GPV SLK beraten ausschließlich in Sitzungen. Die Beratung in Sitzungen in hybrider Form ist unter den Voraussetzungen nach § 8a Ziff. 4 dieser Geschäftsordnung zulässig.
2. Die Sitzungen der Verbundkonferenz und des Plenums werden unter der Sitzungsleitung des GPV Koordinators / der GPV Koordinatorin geführt. Die Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen unter Leitung des Sprechers des Fachausschusses.

Die Sitzungsleitung hat unparteiisch zu erfolgen.

3. Die Sitzungen der Gremien des GPV SLK folgen grundsätzlich folgender formeller Ordnung:

- 3.1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.2. Benennung weiterer zur Sitzung geladener Gäste und Interessenvertreter / Interessenvertreterinnen
- 3.3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3.4. Feststellung der Niederschrift der vorangegangenen Gremiumssitzung(en)
- 3.5. Abhandlung der Beratungsgegenstände analog der Tagesordnung
- 3.6. Anfragen und Anregungen
- 3.7. Schließung der Sitzung

4. Abstimmungen und Beschlüsse

4.1. Entscheidungen der Verbundkonferenz und des Plenums erfolgen durch Abstimmungen zu Beschlussvorschlägen oder durch Wahlen.

4.2. Vor der Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt ist den Mitgliedern des Gremiums die Möglichkeit der Beratung / eines Statements einzuräumen.

4.3. Beschlussvorschläge sind so konkret zu formulieren, dass eine Abstimmung mit „JA“ oder „NEIN“ erfolgen kann.

Über einen Beschlussvorschlag wird mit Handzeichen abgestimmt.

Wahlen erfolgen in der Regel durch geheime Abstimmung. Eine Wahl kann auf Antrag offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des jeweiligen Gremiums der offenen Wahl widerspricht.

4.4. Vor der Entscheidung über einen Beschlussvorschlag ist dieser durch die Sitzungsleitung zu verlesen. Über mehrere Beschlussvorschläge eines Beratungsgegenstandes ist einzeln abzustimmen.

4.5. Durch die Sitzungsleitung wird das Abstimmungsergebnis der Anzahl der mit „JA“ und / oder „NEIN“ lautenden Stimmen festgestellt, laut bekanntgegeben und dokumentiert. Ist deutlich erkennbar, dass die Mehrheit der Stimmen für oder gegen einen Beschlussvorschlag ist, reicht die laute öffentliche Bekanntgabe, dass ein Beschlussvorschlag mehrheitlich angenommen oder abgelehnt ist aus, so lange kein Mitglied des Gremiums die explizite Auszählung der Stimmen verlangt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, nicht mit. Die Anzahl dieser Stimmen werden ebenso festgestellt, bekannt gegeben und dokumentiert.

- 4.6. Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied des abstimgenden Gremiums unmittelbar nach der Auszählung angezweifelt, so ist eine erneute Auszählung vorzunehmen. Ein Mitglied eines Gremiums darf maximal einmal das Abstimmungsergebnis anzweifeln. Die zweite Auszählung ist im Protokoll festzuhalten.
- 4.7. Kann ein Mitglied an einer beschließenden Gremiumssitzung aus persönlichen Gründen nicht teilnehmen und ist eine Vertretung auch nicht möglich, so kann die Stimmabgabe auch schriftlich in einem verschlossenen Brief erfolgen. Dieser kann vorab persönlich bei der Sitzungsleitung abgegeben werden oder durch eine Dritte Person vor der Sitzung der Sitzungsleitung übergeben werden.
- 4.8. Die schriftliche Stimmabgabe muss den Tagesordnungspunkt, den Beratungsgegenstand über den abgestimmt wurde und die Abstimmungsentscheidung klar erkennen lassen. Die schriftlich abgegebene Abstimmungsentscheidung muss das Gremiumsmitglied klar erkennen lassen und von diesem unterzeichnet sein. Die schriftliche Stimmabgabe ist zu den Sitzungsunterlagen zu nehmen.
- 4.9. In Ausnahmefällen ist eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren möglich. Hierzu sind den Gremienmitgliedern die Beschlussunterlagen postalisch oder via E-Post zu übermitteln. Die Abstimmung erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe unter den Voraussetzungen der Ziff. 5.9. dieses Absatzes.

e) Niederschrift

1. Über die Sitzungen der Gremien des GPV-SLK ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von der Sitzungsleitung erstellt und von dieser unterzeichnet.
2. Die Niederschrift enthält mindestens folgende Inhalte:
 - Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
 - Anwesenheitsliste für die teilnehmenden Vertretenden der jeweiligen Gremien und Interessenvertretenden
 - Namen der sonstigen geladenen Teilnehmenden
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - Wortlaut der Beschluss- / Abstimmungsvorschläge / Wahlvorschläge
 - Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen
 - Anfragen und Anregungen
 - Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzungen
3. Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es der Sitzungsleitung gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Erstellung der und Feststellung der Niederschrift ist die Tonaufzeichnung zu löschen. Ein Mitglied eines Gremiums kann die Aufnahme einer bestimmten Aussage in das Protokoll als wörtliche Rede verlangen.
4. Die Niederschrift ist den Vertretenden der jeweiligen Gremien nach der Erstellung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind der

Sitzungsleitung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Im Rahmen der Feststellung der Niederschrift stimmt das Gremium über die erhobenen Einwendungen ab.

Wird der Einwendung nicht entsprochen, soll die Einwendung als wörtliche Rede in die Niederschrift aufgenommen werden.

5. Die Niederschrift gilt als bestätigt, wenn innerhalb eines Monats nach der Übersendung des Protokolls keine Einwendungen schriftlich eingereicht werden.

§ 9 – Auslegung / Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der zeichnungsberechtigte Vertreter / die zeichnungsberechtigte Vertreterin des GPV SLK. Erhebt sich gegen die Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Verbundkonferenz des GPV SLK mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.
- (2) Im Laufe des Bestehens des GPV SLK soll diese Geschäftsordnung regelmäßig auf Aktualität überprüft und bei Bedarf an neue Gegebenheiten angepasst werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und erfordern die Zustimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Vertretenden der Verbundkonferenz des GPV SLK.

§ 10 - Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Pressemitteilungen und Informationen an die sozialen Medien dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zeichnungsberechtigten Vertreter / der zeichnungsberechtigten Vertreterin des GPV SLK erfolgen. Die Inhalte sind mit den Vertretenden der Verbundkonferenz abzustimmen und den Vertretenden beider Gremien des GPV SLK mitzuteilen.

§ 11 - Mitgliedschaft, Austritt, Auflösung und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die Verbundpartner, die die Kooperationsvereinbarung bei Gründung des GPV SLK unterzeichnet haben, erhalten eine „Gründungsurkunde als Gründungsmitglied“ und sind damit Mitglied des GPV SLK.
- (2) Verbundpartner, welche zu einem späteren Zeitpunkt dem GPV SLK beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag (Formular Beitrittserklärung) auf Aufnahme in den GPV SLK bei der Geschäftsstelle des GPV SLK. Den bestehenden Mitgliedern des GPV SLK wird das Aufnahmebegehr

schriftlich mitgeteilt. Über das Aufnahmebegehrten stimmt die Verbundkonferenz ab. Für die Aufnahme in den GPV wird eine einfache Mehrheit der Mitglieder der Verbundkonferenz GPV SLK benötigt.

- (3) Verbundpartner des GPV SLK können den Austritt aus dem GPV SLK schriftlich mit der Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erklären. Eine Abstimmung über den Austritt aus dem GPV SLK ist nicht vorgesehen.
Bei ordentlich eingereichter Kündigung erlischt die Mitgliedschaft dann zum Ende des entsprechenden Quartals.
Die Kooperationspartner werden über die Kündigung des Kooperationspartners unverzüglich schriftlich informiert.

- (4) Zur Auflösung des GPV bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Verbundmitglieder. Der Antrag auf Auflösung des GPV SLK ist in einer außerordentlichen Sitzung der Verbundkonferenz zu behandeln, die unverzüglich einzuberufen ist. Hatte das Auflösungsbegehrten Erfolg, gilt der GPV SLK zum Ablauf des auf die Abstimmung folgenden Quartals als aufgelöst.

- (5) In begründeten Fällen, kann der Verbundpartner auch für eine begrenzte Zeit die Mitgliedschaft im GPV SLK ruhen lassen. Das Ruhen der Mitgliedschaft soll es dem Verbundpartner ermöglichen, für begrenzte Zeit aus der aktiven Verbundarbeit auszuscheiden.
Eine ruhende Mitgliedschaft bedeutet passive Mitgliedschaft, d.h. vorübergehende Entbindung des Verbundpartners von allen Rechten, insbesondere Stimmrechte und Rechte zu aktiven Teilnahme an der Verbundarbeit, und Pflichten.

Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Verbundpartner gegenüber der Geschäftsstelle des GPV SLK mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Monats mitzuteilen mit dem das Ruhen beginnen soll.

§ 12 - Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 - Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung am 19.04.2024 in Kraft.

Bernburg, 18.04.2024


Unterschrift zeichnungsberechtigte Vertreterin